

Vorlage**Nr.:****VO/2016/1962**Federführend:
32.5 Abt. Brandschutz

Status: öffentlich

Datum: 13.09.2016

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
III Senatorin
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
10.22 Personalkostenbewirtschaftung
10.5 Abt. Recht und Vergabe
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
20.4 Abt. Geschäftsbuchhaltung
32 ORDNUNGSAMT

Verfasser: Schmidt, Wolfgang

Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	10.10.2016	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	12.10.2016	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	27.10.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Wismar (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKS -)

Begründung:

Mit Bekanntmachung der Neufassung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Dezember 2015 wurde der § 25 Kostenersatz neu geregelt. Die Vorschrift über den Kostenersatz wurde neu systematisiert, um eine leichtere Handhabung in der Praxis zu ermöglichen. Gleichzeitig wurde sie um drei weitere kostenpflichtige Tatbestände und einen Berechnungsmodus für Vorhaltekosten von Feuerwehren erweitert. Neu ist hier die Berechnungsgrundlage für Vorhaltekosten. Nach derzeitiger Praxis werden die Vorhaltekosten für beispielsweise Feuerwehrfahrzeuge, -gebäude und -geräte aber auch Ausbildungs- und Verwaltungskosten teilweise anhand der jährlichen Einsatzstunden berechnet. Dies entspricht nicht der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern (vgl. OVG - Urteil vom 30.11.2011, Az: 1 L 93/08), welches damit argumentiert, dass die Gemeinde verpflichtet ist, die Feuerwehr rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr bereitzuhalten. Deshalb können nach Auffassung des Gerichtes die Vorhaltekosten nur anhand der Ganzjahresstunden (365 Tage x 24 Stunden = 8.760 Stunden) ermittelt werden. Diese Lösung führte jedoch in der Praxis zu ungerechtfertigt niedrigen Vorhaltekosten. Der Berechnungsmodus im § 25 Absatz 3 ermöglicht es der Gemeinde die Vorhaltekosten zumindest

teilweise zu decken und dabei aber nicht den kostenersatzpflichtigen Bürger zu überfordern. Eine weitere Änderung ist bei der Aufzählung der zum Kostenersatz berechtigten Behörden für die durchzuführenden Brandverhütungsschauen erfolgt. Bis zur Neufassung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V waren dazu nur die Landkreise und die kreisfreien Städte berechtigt. In dem neuen Gesetz sind nun die Städte mit Berufsfeuerwehren gleichfalls berechtigt dazu.

Aus diesem Grund wurde die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Wismar (Anlage 1) überarbeitet und neu gefasst. Für weitere Erläuterungen ist der Vorlage ein Kalkulationsbericht (Anlage 2) und eine Gegenüberstellung der alten und neuen Kostenerstattungssätze (Anlage 3) beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:12600	4322900	Ertrag in Höhe von	70.000,00
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:12600	6322900	Einzahlung in Höhe von	70.000,00
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Anlage/n:

Fw - Kostenersatzsatzung Wismar - Anlage 1

Kalkulationsbericht HWI - Anlage 2

Gegenüberstellung - Kostenerstattungssätze - Anlage 3

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)